

### Die wichtigsten Informationen zur Kurzarbeit:

Der Arbeitgeber muss die Kurzarbeit dem Arbeitsamt schriftlich oder elektronisch anzeigen.

Das Kurzarbeitergeld kann frühestens von dem Kalendermonat an gewährt werden, in dem die Anzeige beim Arbeitsamt eingegangen ist. Mit der Anzeige sind das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld glaubhaft zu machen (§ 99 SGB III). Das Kurzarbeitergeld ist für den jeweiligen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird.

Das Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich für längstens zwölf Monate gewährt (§ 104 Abs. 1 SGB III). Im aktuellen Fall kann das Kurzarbeitergeld zum 01.03.2020 beantragt werden.

### **Für wen gilt der Anspruch auf Kurzarbeitergeld?**

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle ungekündigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch die Kurzarbeit einen Gehaltsausfall von über 10 Prozent haben und weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt sind. Ist die sogenannte Erheblichkeitsschwelle erreicht (mind. 1/3 der Belegschaft hat einen Arbeitsausfall von über 10 Prozent) können auch ungekündigte, versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Gehaltsausfall 10 Prozent oder weniger beträgt, Kurzarbeitergeld erhalten.

### **Müssen die Beschäftigten in einem Unternehmen ihre Arbeitszeit um jeweils den gleichen Prozentsatz reduzieren?**

Die Arbeitszeit muss nicht für alle Beschäftigten gleichermaßen reduziert werden. Wichtig ist, dass für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Reduzierung der Arbeitszeit mit Entgeltreduzierung, also die Kurzarbeit, auf der Grundlage von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder einzelvertraglicher Regelungen wirksam vereinbart wird.

### **Muss ein Arbeitgeber für das ganze Unternehmen Kurzarbeit anzeigen oder können auch nur Abteilungen betroffen sein?**

Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt sein.

**Welchen Umfang kann der Arbeitsausfall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit haben?** Ob der Arbeitsausfall Stunden, Tage oder sogar Wochen umfasst, richtet sich nach der Auftragslage und den Vereinbarungen im Unternehmen. Bei der „Kurzarbeit null“ beträgt der Arbeitsausfall 100 Prozent, das heißt die Arbeit wird für eine vorübergehende Zeit vollständig eingestellt

### **Welche Leistungen gibt es bei Kurzarbeit?**

Bei Kurzarbeit erhalten Arbeitnehmer ihr Arbeitsentgelt für die tatsächlich geleistete Arbeit. Die Differenz zum vollen regulären Lohn oder Gehalt gleicht die Bundesagentur für Arbeit mit 60 Prozent (für Arbeitnehmer ohne Kinder) bzw. 67 % (für Arbeitnehmer mit Kindern) aus. In der Praxis bedeutet dieses, dass ein Arbeitnehmer, der regulär fünf Tage pro Woche arbeitet, bedingt durch Kurzarbeit jedoch nur vier Tage arbeitet (also 80 % der gewöhnlichen Arbeitszeit), auch nur 80 % seines regulären Arbeitsentgelts erhält. Die Differenz zum vollen Arbeitslohn erhält er anteilig zu den o. g. Prozentsätzen von der Bundesagentur für Arbeit. Auch die Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit weitergezahlt, so dass der Arbeitnehmer keine Ansprüche verliert.

**Grundsätzlich wird Kurzarbeitergeld aber nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze gezahlt. Übersteigt das für die tatsächlich geleistete Arbeit erhaltene Entgelt auch während der Kurzarbeit die Beitragsbemessungsgrenze, wird kein Kurzarbeitergeld gezahlt.**